Bundesrat Drucksache 343/1/90

10.09.90

A - G - R

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

A

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A bei Annahme entfällt Ziff. 2

1. Artikel 2 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 MilchErzV)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen."

Begründung:

Die Milcherzeugnisverordnung soll ausschließlich für die Milcherzeugnisse in der Anlage 1 gelten.
Streichung einer im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 des neuen Milch- und Margarinegesetzes überflüssigen Begriffsbestimmung.

Ausgeliefert am 11. SEP. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

343/1/90

R

2. Artikel 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 MilchErzV)

entfällt bei Annahme von Ziff. 1

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Milcherzeugnisse, mit Ausnahme der in der Butter- oder Käseverordnung oder der Verordnung über Speiseeis geregelten Erzeugnisse."

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die Streichung des § 1 Abs. 2 Satz 2 MilchErzV dient der Anpassung an Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 der Käseverordnung). Der Begriff des "Inverkehrbringens" soll nunmehr in § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Milch- und Margarinegesetzes definiert werden.

A

3. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (§ 2 Abs. 4 MilchErzV)

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

'd) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. des Absatzes 2"'

Begründung:

Das allgemeine Herstellungs- und Verkehrsverbot soll entsprechend der Rechtsprechung des EuGH entfallen.

A 4. Artikel 2 Nr. 2a - neu - (§ 3 MilchErzV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe
"§ 4"
durch die Angabe
"§ 4 Abs. 1"
ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden das Zitat
"§ 4 Nr. 1 und 3 Buchstabe a"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 4 Buchstabe a"
und das Zitat
"§ 4 Nr. 1 und 4 Buchstabe d"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 5 Buchstabe d"
ersetzt;

bb) In Satz 4 Nr. 1 wird das Zitat
"§ 4 Nr. 1, 3 und 4"
durch das Zitat
"§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, 4 und 5"
ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2".'

Begründung:

Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Änderung des § 4 der Milcherzeugnisverordnung durch § 20 Nr. 4 Buchstaben b und c der Milchverordnung vom 23. Juni 1989. Beseitigung des Redaktionsversehens, da gemäß Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c der Regierungsvorlage an § 4 Milcherzeugnisverordnung ein neuer Absatz 2 angefügt wird.

343/1/90

A 5. Artikel 2 Nr. 8 (Anlage 1 MilchErzV)

In Artikel 2 Nr. 8 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Gruppe XIV Spalte 1 Buchstabe b wird nach dem Wort "Puddings,"
das Wort
"Milchreis," eingefügt.'

Begründung:

Neben Speiseeis, Halberzeugnissen für Speiseeis, Puddings, Cremes, Soßen, Suppen soll auch Milchreis von den Anforderungen an die Herstellungsweise der in Gruppe XIV Spalte 1 Buchstabe b) eingeordneten Erzeugnisse ausgenommen werden, weil dieses Erzeugnis bereits marktgängig ist.

B

6. Der **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.